Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Bestellung der Droschken.

§ 17. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei und sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat, muß unverzüglich abgefahren werden.

Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt" auf der rechten Seite des Kutscherſitzes erkennbar gemacht ist. Wird ein Kutscher vom Halteplatz zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach dem Ort der Bestellung zu fahren und den Besteller in der Droschke dahin mitzunehmen.

§ 18. Bestellungen, die ein Droschkenkutscher auf einem öffentlichen Halteplatze oder bei Fahrten auf der Straße angenommen hat, darf er nicht verweigern. Er hat sie pünktlich auszuführen.

Erfolgt jedoch eine solche Bestellung nicht zu sofortiger Benutzung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, so ist der Droschkenkutscher zur Annahme nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit und darf nicht mehr als die tarifmäßige Taxe fordern.

Bestellungen, die in der Wohnung des Droschkenbesitzers erfolgen, ist er gleichfalls anzunehmen nicht verpflichtet. Der Fahrpreis für solche Bestellungen unterliegt der freien Vereinbarung (vgl. auch VIII des Tarifs.)

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeugs nicht durch den Bestellschild (§ 17 Abs. II dieser Vorschrift) erkenntlich gemacht hat und infolgedessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er, abgesehen von der Straffolge, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum Bahndienst befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den diensttuenden Schutzmann und nur von bezw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufsteckung des Bestellschildes mit einem Zuge ankommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziff. VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bezw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 1 Mk., oder, wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1910/0599